jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/9/24 2Ob32/08g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2008

Norm

JN §28
RHV Österreich - Tunesien in Zivil- und Handelssachen Art16

Rechtssatz

Vertragsbestimmungen eines Rechtshilfevertrags mit einem ausländischen Staat, wonach Staatsangehörigen jedes Vertragsstaats vor den Gerichten des anderen Vertragsstaats die Verfahrenshilfe unter denselben Bedingungen wie Inländern zu gewähren ist, sprechen gegen die Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung in diesem Staat.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 32/08g
  Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 32/08g
  Beisatz: Hier: Vertrag über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen, BGBl 1980/304 zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124245

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at